

LU_GERICHTE S 91 156 vom 24. September 1981

LU Gerichte, 1981-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_S_91_156

FR: LU_GERICHTE S 91 156 du 24 septembre 1981

IT: LU_GERICHTE S 91 156 del 24 settembre 1981

Regeste

Art. 28 Abs. 1 bis, Art. 41 IVG. Vergleichsbasis bei der Revision einer Härtefallrente. | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs. Die Beantwortung der Frage, welcher Invaliditätsgrad der Rentenzusprechung zugrundegelegt wurde, dient demgegenüber in der Regel lediglich der Begründung der Leistungsverfügung. Sie könnte nur dann zum Dispositiv gehören, wenn und insoweit sie Gegenstand einer Feststellungsverfügung ist. Da in jedem Fall nur das Dispositiv anfechtbar ist, muss bei Anfechtung der Motive einer Leistungsverfügung im Einzelfall geprüft werden, ob damit nicht sinngemäss die Abänderung des Dispositivs beantragt wird. Sodann ist zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer allenfalls ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung hinsichtlich des angefochtenen Verfügungsbestandteils hat (BGE 106 V 92, 102 V 150; ZAK 1977 S. 146). b) Ändert sich der Grad der Invalidität eines Rentenbezügers in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so ist die Rente für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 41 IVG). Eine solche Rentenrevision erfolgt entweder von Amtes wegen oder auf Gesuch hin; dabei ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 1 und 3 IVV). Nach der Rechtsprechung ist dabei als zeitliche Vergleichsbasis einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 106 V 87 Erw. 1 a, 105 V 30); allerdings wird in BGE 105 V 30 beigefügt, dass einer Verfügung, welche die ursprüngliche Rentenverfügung bloss bestätigt, bei der Bestimmung der zeitlichen Vergleichsbasis keine Rechtserheblichkeit zukommt. Diese Umschreibung zielt insbesondere auf jenen Fall ab, wo die ursprüngliche Rentenverfügung im späteren Revisionsverfahren nicht geändert, sondern bloss bestätigt worden ist. Andererseits liegt der Sinn dieser Praxis darin, dass eine Revisionsverfügung dann als Vergleichsbasis heranzuziehen ist, wenn darin die ursprüngliche Rentenverfügung nicht bestätigt, sondern die laufende Rente aufgrund eines neu festgesetzten Invaliditätsgrades geändert wurde.

E. 2

Der Rentenanspruch blieb hier gleich. Anstelle der ordentlichen halben Rente wird die Rente als Härtefallrente gewährt. Ausgegangen wird hier aber von einer andern Grundlage, d. h. der Invaliditätsgrad wurde neu festgesetzt. Die Besorgnis des Beschwerdeführers geht nun dahin, dass anlässlich der Revisionen der Invaliditätsgrad stetig reduziert werde, sei

dieser doch 1980 auf 55 %, 1988 auf 51 % und 1990 auf 47 % festgesetzt worden. Dementsprechend falle er bis ins Jahr 2000 unter die 40 % Grenze. Wird nun mangels eines schutzwürdigen Interesses die Frage des Invaliditätsgrades nicht geprüft, so hat dies zur Folge, dass diese Revisionsverfügung bei einer weiteren Revision nicht als Vergleichsbasis benutzt werden darf. Es darf also dannzumal weder der festgestellte Invaliditätsgrad von 47 % noch die diesem Grad zugrundegelegte Berechnung als Vergleichsbasis herangezogen werden. Ansonsten würde dem Beschwerdeführer mit dieser Rechtsprechung das rechtliche Gehör hinsichtlich des angeblich heute gültigen Invaliditätsgrades von 47 % vereitelt. Darf dagegen davon ausgegangen werden, dass als Vergleichsbasis bei einer nächsten Rentenrevision die ursprüngliche Rentenverfügung vom 24. September 1981 herangezogen werden muss, kommt dem jetzt festgestellten Invaliditätsgrad keine massgebende Bedeutung zu. Auf die Beschwerde ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten. Damit wird gleichzeitig auch anerkannt, dass der Beschwerdeführer in jedem Fall Anspruch auf eine Härtefallrente hat. Wäre dies nicht der Fall, hätte sich das Verfügungsdispositiv geändert und die vorgenommene Revision wäre auch aus diesem Grund materiell zu überprüfen gewesen. Was der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht - mit der besagten Ausnahme, dass er Anspruch auf eine ordentliche halbe Rente erhebt - bemängelt, ist nicht ersichtlich. Die Ausgleichskasse gibt in ihrer Vernehmlassung die Bestimmungen der Härtefallberechnung zutreffend wieder. Zudem verweist sie darauf, dass die Härtefallberechnung aufgrund der eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Ergänzungsblatt 3 sowie seiner Steuererklärung erfolgt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.